

Bundesgesetzblatt

137

Teil II

G 1998

2015

Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 2015

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens (einschließlich der Protokolle I und III)	138
19.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	138
19.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II (in der geänderten Fassung) zu dem VN-Waffenübereinkommen	139
19.12.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen ...	139
8. 1.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	140
8. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	146
8. 1.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-mexikanischen Änderungsvereinbarung zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1997 über Technische Zusammenarbeit	146
8. 1.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-belgisch-französisch-luxemburgischen Über- einkommens zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit im gemeinsamen Grenzgebiet	147
8. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staaten- losigkeit	148
14. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeits- organisation über die Beschäftigungspolitik	148
14. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	149
14. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuer- bare Energien (IRENA)	150
14. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	151
14. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Überein- kommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	151
14. 1.2015	Bekanntmachung zu dem Protokoll über das Verbot der Verwendung von ersticken, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege	152
14. 1.2015	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Deutsche Schule Sofia	152
15. 1.2015	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	155
15. 1.2015	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	157

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens
(einschließlich der Protokolle I und III)**

Vom 19. Dezember 2014

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Grenada am 10. Juni 2015
in Kraft treten.

Auch das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I – BGBl. 1992 II S. 958, 967) und das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III – BGBl. 1992 II S. 958, 975) werden nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Grenada am 10. Juni 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 2. Oktober 2014 (BGBl. II S. 897) und vom 9. Juli 2013 (BGBl. II S. 1137).

Berlin, den 19. Dezember 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 19. Dezember 2014

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für

Grenada am 10. Juni 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 2014 (BGBl. II S. 898).

Berlin, den 19. Dezember 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls II (in der geänderten Fassung)
zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 19. Dezember 2014

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBI. 1997 II S. 806, 807) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBI. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 2 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Grenada
in Kraft treten.
am 10. Juni 2015

Berlin, den 19. Dezember 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 19. Dezember 2014

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV – BGBI. 1997 II S. 806, 827) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBI. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 2 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Grenada
in Kraft treten.
am 10. Juni 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom

2. Oktober 2014 (BGBl. II S. 699).

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Bundesministerium

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 8. Januar 2015

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2014 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am 12. Dezember 2014
in Kraft getreten ist.	

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 12. November 2014 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“According to Article 46 paragraph 13 and 14 of the United Nations Convention against Corruption Germany notifies the following:

Central Authority: Germany designates the Federal Office of Justice (postal address: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn, Germany) as the central authority having the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance and either to execute them or to transmit them to the competent authorities for execution according to Article 46 paragraph 13 of the Convention.

Language acceptable to the State Party:
The language acceptable to Germany for the purposes of Article 46 paragraph 14 of the Convention is German.”

„Im Einklang mit Artikel 46 Absätze 13 und 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption notifiziert Deutschland Folgendes:

Zentrale Behörde: Deutschland bestimmt das Bundesamt für Justiz (Anschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn) als die zentrale Behörde, die nach Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln.

Für den Vertragsstaat annehmbare Sprache: Die für Deutschland annehmbare Sprache im Sinne des Artikels 46 Absatz 14 des Übereinkommens ist Deutsch.“

II.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ist ferner für folgende Staaten* und Organisationen in Kraft getreten:

Afghanistan	am 24. September 2008
Ägypten	am 14. Dezember 2005
Albanien	am 24. Juni 2006
Algerien*	am 14. Dezember 2005
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 und einer Erklärung zur Nichtanerkennung Israels	
Angola	am 28. September 2006
Antigua und Barbuda	am 21. Juli 2006
Argentinien	am 27. September 2006
Armenien	am 7. April 2007
Aserbaidschan*	am 14. Dezember 2005
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 und von Erklärungen zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens	

Äthiopien*	am	26. Dezember 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 44		
Australien	am	6. Januar 2006
Bahamas*	am	9. Februar 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Bahrain*	am	4. November 2010
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Bangladesch*	am	29. März 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Belarus	am	14. Dezember 2005
Belgien*	am	25. Oktober 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts zur Vereinbarkeit des Übereinkommens mit belgischem Strafverfahrensrecht		
Benin	am	14. Dezember 2005
Bolivien, Plurinationaler Staat	am	4. Januar 2006
Bosnien und Herzegowina	am	25. November 2006
Botsuana	am	27. Juli 2011
Brasilien	am	14. Dezember 2005
Brunei Darussalam*	am	1. Januar 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Bulgarien	am	20. Oktober 2006
Burkina Faso	am	9. November 2006
Burundi	am	9. April 2006
Cabo Verde	am	23. Mai 2008
Chile	am	13. Oktober 2006
China*	am	12. Februar 2006
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 und einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Hongkong und Macau		
Cookinseln	am	16. November 2011
Costa Rica	am	20. April 2007
Côte d'Ivoire	am	24. November 2012
Dänemark*	am	25. Januar 2007
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland		
Dominica	am	27. Juni 2010
Dominikanische Republik	am	25. November 2006
Dschibuti	am	14. Dezember 2005
Ecuador	am	14. Dezember 2005
El Salvador*	am	14. Dezember 2005
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Estland	am	12. Mai 2010
Europäische Gemeinschaft ^{1,*}	am	12. Dezember 2008
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 66 und 67		
Fidschi	am	13. Juni 2008
Finnland	am	20. Juli 2006
Frankreich	am	14. Dezember 2005
Gabun	am	31. Oktober 2007

¹ Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039), der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 2009, BGBl. II S. 1223), ist seit dem 1. Dezember 2009 anstelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartner die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen (BGBl. 2010 II S. 250).

Georgien*	am	4. Dezember 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Ghana	am	27. Juli 2007
Griechenland	am	17. Oktober 2008
Guatemala	am	3. Dezember 2006
Guinea	am	28. Juni 2013
Guinea-Bissau	am	10. Oktober 2007
Guyana	am	16. Mai 2008
Haiti	am	14. Oktober 2009
Honduras	am	14. Dezember 2005
Indien*	am	8. Juni 2011
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Indonesien*	am	19. Oktober 2006
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Irak	am	16. April 2008
Iran, Islamische Republik*	am	20. Mai 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 und einer Auslegungserklärung zu Artikel 23		
Irland	am	9. Dezember 2011
Island	am	31. März 2011
Israel*	am	6. März 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 sowie eines Einspruchs gegen die von Algerien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. August 2004 abgegebene Erklärung zur Nichtanerkennung Israels		
Italien	am	4. November 2009
Jamaika	am	4. April 2008
Jemen*	am	14. Dezember 2005
nach Maßgabe von Vorbehalten zu Artikel 44 und gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Jordanien	am	14. Dezember 2005
Kambodscha	am	5. Oktober 2007
Kamerun	am	8. März 2006
Kanada*	am	1. November 2007
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b, den Artikeln 17, 20, 42 Absatz 2, den Artikeln 52 und 54		
Kasachstan*	am	17. Juli 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Katar*	am	1. März 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Kenia	am	14. Dezember 2005
Kirgisistan	am	14. Dezember 2005
Kiribati	am	27. Oktober 2013
Kolumbien*	am	26. November 2006
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Komoren	am	10. November 2012
Kongo	am	12. August 2006
Kongo, Demokratische Republik	am	23. Oktober 2010
Korea, Republik	am	26. April 2008
Kroatien	am	14. Dezember 2005
Kuba*	am	11. März 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Kuwait*	am	18. März 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		

Laos, Demokratische Volksrepublik*	am	25. Oktober 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Lesotho	am	14. Dezember 2005
Lettland	am	3. Februar 2006
Libanon	am	22. Mai 2009
Liberia	am	14. Dezember 2005
Libyen	am	14. Dezember 2005
Liechtenstein	am	7. August 2010
Litauen	am	20. Januar 2007
Luxemburg	am	6. Dezember 2007
Madagaskar	am	14. Dezember 2005
Malawi	am	3. Januar 2008
Malaysia*	am	24. Oktober 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Malediven	am	21. April 2007
Mali	am	18. Mai 2008
Malta*	am	11. Mai 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Marokko	am	8. Juni 2007
Marshallinseln	am	17. Dezember 2011
Mauretanien	am	24. November 2006
Mauritius	am	14. Dezember 2005
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	13. Mai 2007
Mexiko	am	14. Dezember 2005
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	20. April 2012
Moldau, Republik	am	31. Oktober 2007
Mongolei	am	10. Februar 2006
Montenegro	am	3. Juni 2006
Mosambik*	am	9. Mai 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Myanmar*	am	19. Januar 2013
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Namibia	am	14. Dezember 2005
Nauru	am	11. August 2012
Nepal*	am	28. April 2011
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Nicaragua	am	17. März 2006
Niederlande	am	30. November 2006
Niger	am	10. September 2008
Nigeria	am	14. Dezember 2005
Norwegen	am	29. Juli 2006
Oman*	am	8. Februar 2014
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Österreich	am	10. Februar 2006
Pakistan*	am	30. September 2007
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Palau	am	23. April 2009
Panama*	am	14. Dezember 2005
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3		
Papua-Neuguinea	am	15. August 2007

Paraguay*	am 14. Dezember 2005
nach Maßgabe einer Auslegungserklärung zum Begriff der Straftat	
Peru	am 14. Dezember 2005
Philippinen	am 8. Dezember 2006
Polen	am 15. Oktober 2006
Portugal	am 28. Oktober 2007
Ruanda	am 3. November 2006
Rumänien	am 14. Dezember 2005
Russische Föderation*	am 8. Juni 2006
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 15, 16 Absatz 1, den Artikeln 17, 18, 19, 21, 22, 23 Absatz 1, den Artikeln 24, 25, 27, 42 Absatz 1 und 3, den Artikeln 46, 48 Absatz 2, Artikel 55 und einer Auslegungserklärung zu Artikel 44 Absatz 15	
Salomonen	am 5. Februar 2012
Sambia	am 6. Januar 2008
São Tomé und Príncipe	am 12. Mai 2006
Saudi-Arabien*	am 29. Mai 2013
nach Maßgabe von Vorbehalten zu Artikel 44 Absatz 5 und gemäß Artikel 66 Absatz 3	
Schweden	am 25. Oktober 2007
Schweiz	am 24. Oktober 2009
Senegal	am 16. Dezember 2005
Serben	am 19. Januar 2006
Seychellen	am 15. April 2006
Sierra Leone	am 14. Dezember 2005
Simbabwe	am 7. April 2007
Singapur*	am 6. Dezember 2009
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3	
Slowakei	am 1. Juli 2006
Slowenien	am 1. Mai 2008
Spanien*	am 19. Juli 2006
nach Maßgabe einer Auslegungserklärung zu dem in Artikel 46 Absatz 13 verwendeten Begriff des besonderen Hoheitsgebiets	
Sri Lanka	am 14. Dezember 2005
St. Lucia*	am 18. Dezember 2011
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3	
Südafrika*	am 14. Dezember 2005
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3	
Sudan	am 5. Oktober 2014
Swasiland	am 24. Oktober 2012
Tadschikistan	am 25. Oktober 2006
Tansania, Vereinigte Republik	am 14. Dezember 2005
Thailand*	am 31. März 2011
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3	
Timor-Leste	am 26. April 2009
Togo	am 14. Dezember 2005
Trinidad und Tobago	am 30. Juni 2006
Tschechische Republik	am 29. Dezember 2013
Tunesien*	am 23. Oktober 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3	
Türkei	am 9. Dezember 2006
Turkmenistan	am 14. Dezember 2005

Uganda	am 14. Dezember 2005
Ukraine	am 1. Januar 2010
Ungarn	am 14. Dezember 2005
Uruguay	am 9. Februar 2007
Usbekistan*	am 28. August 2008 nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 und Erklärungen zu den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23 Absatz 1, den Artikeln 24, 25 und 27
Vanuatu	am 11. August 2011
Venezuela, Bolivarische Republik*	am 4. März 2009 nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 und einer Erklärung zu Artikel 44 Absatz 11
Vereinigte Arabische Emirate*	am 24. März 2006 nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3
Vereinigte Staaten*	am 29. November 2006 nach Maßgabe von Vorbehalten zu Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b, gemäß Artikel 66 Absatz 3 und zur generellen Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten
Vereinigtes Königreich	am 11. März 2006
Vietnam*	am 18. September 2009 nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 66 Absatz 3 und von Erklärungen zu den Artikeln 20 und 26
Zentralafrikanische Republik	am 5. November 2006
Zypern	am 25. März 2009.

III.

Die Niederlande* haben mit Wirkung vom 10. Oktober 2010 die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Bonaire, St. Eustatius und Saba erklärt.

Das Vereinigte Königreich* hat mit Wirkung vom 12. Oktober 2006 die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Jungferninseln erklärt. Mit Wirkung vom 9. November 2009 hat es außerdem die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Guernsey, Jersey und die Insel Man erklärt.

IV.

Die Niederlande* haben am 6. Dezember 2007 einen Einspruch gegen die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Oktober 2006 abgegebene Erklärung der Vereinigten Staaten eingelegt.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleichermaßen gilt für die nach Artikel 6 Absatz 3 und nach Artikel 46 Absatz 13 zu benennenden Behörden sowie für die nach Artikel 44 Absatz 6 abzugebende Erklärung und die nach Artikel 46 Absatz 14 zu benennenden annehmbaren Sprachen.

Berlin, den 8. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 8. Januar 2015

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Samoa am 17. Dezember 2014
unter Anwendung auf
die Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2014 (BGBl. II S. 505).

Berlin, den 8. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-mexikanischen Änderungsvereinbarung
zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1997
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 8. Januar 2015

Die in Mexiko-Stadt am 14. November 2012 unterzeichnete Änderungsvereinbarung zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 1998 II S. 2969, 2970; 2013 II S. 237, 238) ist nach ihrem Artikel 3

am 20. Juli 2014

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-belgisch-französisch-luxemburgischen Übereinkommens
zur Einrichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Zentrums
der Polizei- und Zollzusammenarbeit im gemeinsamen Grenzgebiet**

Vom 8. Januar 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2011 zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit im gemeinsamen Grenzgebiet (BGBl. 2011 II S. 130, 131) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 2014
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Mitteilung über das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen ist am 12. Mai 2011 bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg als Verwahrer des Übereinkommens in Luxemburg hinterlegt worden.

Ferner ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für
Belgien am 1. Dezember 2014
Frankreich am 1. Dezember 2014
Luxemburg am 1. Dezember 2014
in Kraft getreten.

Berlin, den 8. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 8. Januar 2015

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Argentinien* am 11. Februar 2015
nach Maßgabe eines Einspruchs gegen die vom Vereinigten Königreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977, BGBl. II S. 1217)

Peru am 18. März 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. II S. 1277).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 14. Januar 2015

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57, 58) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 3 für

Vietnam¹ am 11. Juni 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. April 2013 (BGBl. II S. 552).

Berlin, den 14. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

¹ Das Übereinkommen, das am 7. Dezember 1971 für die damalige Republik Vietnam in Kraft getreten war (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Juli 1971, BGBl. II S. 1022), wurde nach der Vereinigung der Republik Südvietnam und der Demokratischen Republik Vietnam am 2. Juli 1976 und nach Abgabe einer Erklärung im Jahre 1994 als für Vietnam nicht mehr in Kraft befindlich angesehen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 14. Januar 2015

I.

Zum Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520) hat das Vereinigte Königreich* seine am 28. September 1992 abgegebene Erklärung zu Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Januar 1999, BGBl. II S. 200) mit Erklärung vom 2. Dezember 2014, eingegangen beim Generalsekretär des Europarats am 4. Dezember 2014, abgeändert.

Weiterhin hat das Vereinigte Königreich* am 9. Januar 2015 und mit Wirkung ab dem 1. Mai 2015 dem Generalsekretär des Europarats die Erstreckung des Übereinkommens auf Jersey nach Maßgabe von Erklärungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowie Artikel 25 Absatz 3 notifiziert.

II.

Die Bekanntmachung vom 31. Januar 2003 (BGBl. II S. 203) wird dahingehend berichtigt, dass die Erstreckungserklärung des Vereinigten Königreichs auf Guernsey am 1. Januar 2003 wirksam geworden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2014 (BGBl. II S. 1370).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleichermaßen gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 14. Januar 2015

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 14. Januar 2015

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Bahamas	am	3. Mai 2014
Burkina Faso	am	25. Juli 2013
China	am	2. Januar 2014
Côte d'Ivoire	am	16. Oktober 2013
Kasachstan	am	5. Juli 2013
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	23. November 2014
Namibia	am	28. Dezember 2013
Pakistan, Islamische Republik	am	23. Juni 2013
Peru	am	21. November 2013
Salomonen	am	4. August 2013
Sambia	am	22. Juni 2013
São Tomé und Príncipe	am	1. November 2014
Simbabwe	am	17. September 2014
Somalia	am	13. Dezember 2013
St. Kitts und Nevis	am	20. Juni 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2014 (BGBl. II S. 1376).

Berlin, den 14. Januar 2015

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 14. Januar 2015

Zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) hat Paraguay am 10. Dezember 2013 seine Beitrittsurkunde gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens hinterlegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10. Juni 2014 einen Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Paraguays eingelegt. Das Übereinkommen ist nach Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Paraguay nicht in Kraft.

Burundi hat am 10. Juni 2014 seine Beitrittsurkunde gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens hinterlegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 11. Dezember 2014 einen Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Burundis eingelegt. Das Übereinkommen ist nach Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Burundi nicht in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2014 (BGBl. II S. 137).

Berlin, den 14. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 14. Januar 2015

Das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) (BGBl. 1962 II S. 2273, 2274; 1972 II S. 814, 816; 1980 II S. 1446, 1447; 1984 II S. 69, 71) und die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69, 109) sind nach Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens und Artikel 28 Absatz 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für

Estland	am 1. Januar 2015
Georgien	am 1. Januar 2014
in Kraft getreten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juni 2011 (BGBl. II S. 741).

Berlin, den 14. Januar 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu dem Protokoll
über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen
oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege**

Vom 14. Januar 2015

Portugal hat dem Verwahrer die Rücknahme seiner Vorbehalte vom 1. Juli 1930 (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 1930, RGBI. II S. 1216) zu dem Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBI. 1929 II S. 173, 174) mit Wirkung ab dem 21. März 2014 mitgeteilt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBI. II S. 336).

Berlin, den 14. Januar 2015

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney**

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die Deutsche Schule Sofia**

Vom 14. Januar 2015

Das in Sofia am 24. September 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Deutsche Schule Sofia ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 7. November 2014
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Januar 2015

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Deutsche Schule Sofia**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bulgarien,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

geleitet von der Überzeugung, dass eine bessere Kenntnis der jeweils anderen Sprache und Kultur in beiden Völkern einen wertvollen Beitrag zur weiteren Festigung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Staaten leisten kann,

in dem Wunsch, mit der Deutschen Schule Sofia einen Beitrag zur Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien sowie zum gegenseitigen Kennenlernen von Geschichte und Kultur zu leisten,

in dem Wunsch, den Status der Deutschen Schule Sofia zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Zweck dieses Abkommens ist die Festlegung der Rechtsgrundlagen, des Rechtsstatus sowie der Organisationsstruktur der Deutschen Schule Sofia, im Weiteren „Schule“ genannt. Mit diesem Abkommen weist die Regierung der Republik Bulgarien der Schule den Status einer juristischen Person nach bulgarischem Recht zu.

Artikel 2

Schulträger

(1) Träger der Schule ist der „Verein der Eltern der deutsch-bulgarischen Begegnungsschule Sofia“, im Weiteren „Schulträger“ genannt, der auf der Grundlage der Vorschriften des bulgarischen Rechtes tätig ist. Der Verein wurde mit Beschluss des Sofioter Stadtgerichts vom 22. April 2008 im Zentralregister für juristische Personen mit nicht wirtschaftlichen Zwecken unter der Nr. 20080602020 eingetragen.

(2) Kompetenzen und Arbeitsweisen des Schulträgers sind in seiner Satzung geregelt.

Artikel 3

Unterricht, Struktur und Abschlüsse

(1) Die Schule umfasst die Bildungsgänge der Jahrgangsstufen 1 – 12 des deutschen allgemein bildenden Schulsystems. Die Schule kann im Rahmen dieses Abkommens auch vorschulische Bildung für drei- bis sechsjährige Kinder anbieten.

(2) Der Betrieb der Schule wird durch eine Schulordnung geregelt.

(3) Die Schule führt nach erfolgreichem Absolvieren der zwölf Schuljahre zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife.

(4) Das von der Schule ausgestellte Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife bescheinigt den Abschluss der Sekundarstufe II und berechtigt, gemäß der jeweiligen nationalen

Gesetzgebung, am Verfahren zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien teilzunehmen. Die Fortsetzung der Ausbildung und der Bildung in der Republik Bulgarien aufgrund von der Schule ausgestellter Abschlusszeugnisse erfolgt nach bulgarischem Recht. Beim Absolvieren der letzten Klasse der Gymnasialstufe können die Schüler auf Wunsch staatliche Reifeprüfungen nach den Bestimmungen des bulgarischen Rechtes ablegen.

(5) Der Unterricht in deutscher Sprache findet auf der Grundlage deutscher Lehrpläne und deutscher Fachstandards statt. Bulgarischsprachige Schüler können die Fächer „Bulgarische Sprache und Literatur“, „Geschichte und Zivilisation“ und „Geographie und Wirtschaft“ (obligatorisch in den Bereichen, die die bulgarische Geschichte und Geographie betreffen) in bulgarischer Sprache auf der Grundlage angepasster und pädagogisch vertretbarer bulgarischer Lehrpläne und Fachstandards für das entsprechende Fach erlernen. In diesen Fächern ist bei einem Schulwechsel eine Feststellungsprüfung nicht erforderlich.

(6) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Republik Bulgarien bestimmt eine Amtsperson der Verwaltung des Ministeriums, die für die Koordinierung zwischen dem Ministerium und der Schule zuständig ist.

Artikel 4

Aufnahme von Schülern

Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme von Schülern werden durch die Schulordnung nach Artikel 3 Absatz 2 festgelegt und die Aufnahme selbst vom Schulleiter organisiert.

Artikel 5

Schulgeld

Für den Unterricht an der Schule wird ein Schulgeld erhoben. Die Höhe des Schulgelds legt der Schulträger entsprechend den Grundsätzen seiner Satzung fest.

Artikel 6

Stellung und Befugnisse der Schule

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Schule durch
 1. die Vermittlung und Bezahlung deutscher Lehrkräfte einschließlich des Schulleiters,
 2. die Gewährung finanzieller Mittel für die Beschäftigung anderer Lehrkräfte,
 3. die Gewährung finanzieller Mittel für die satzungsgemäßen Aktivitäten der Schule,
 4. die pädagogisch-fachliche Beratung,
 5. die Bestellung eines Prüfungsbeauftragten, der gleichzeitig Vorsitzender der Abiturprüfungskommission ist,
 6. die Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial,
 7. die Bereitstellung von Fortbildungskursen für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal,
 8. die Einbeziehung der Schüler in Schüleraustauschprogramme.

(2) Durch die Ausbildung an der Schule gilt für Schüler bulgarischer Staatsangehörigkeit die Schul- und Ausbildungspflicht als erfüllt.

(3) Neben den durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vermittelten und bezahlten Lehrkräften ist der Schulträger berechtigt, andere Lehrkräfte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Bulgarien oder einem Drittstaat einzustellen. Bulgarische Lehrkräfte haben in beruflicher Hinsicht die gleichen Rechte und Pflichten wie bulgarische Lehrer an bulgarischen Schulen.

(4) Die Auswahl der in Absatz 3 genannten anderen Lehrkräfte erfolgt durch den deutschen Schulleiter, eingestellt werden sie vom Schulträger, entsprechend den auf diesem Gebiet gelgenden Vorschriften des bulgarischen Rechtes.

Artikel 7

Gegenseitigkeit

Gründet die Regierung der Republik Bulgarien eine Schule in der Bundesrepublik Deutschland, so verhandeln die Vertragsparteien ein Abkommen, das der bulgarischen Schule in

Deutschland im Rahmen der deutschen Gesetzgebung ähnliche Bedingungen wie der Deutschen Schule Sofia einräumt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitteilen, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Kündigung dieses Abkommens wird die Schule ihre Tätigkeit mit dem Ende des Schuljahrs einstellen, in dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Änderungen dieses Abkommens können nur einvernehmlich in schriftlicher Form vorgenommen werden. Die Änderungen treten zum Ende des Schuljahrs, in dem sie vorgenommen wurden, in Kraft und gelten für das kommende Schuljahr.

Geschehen zu Sofia am 24. September 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Martin Höpfner

Für die Regierung der Republik Bulgarien
Anelia Klisarova

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Januar 2015

Das in Maputo am 14. August 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2013/2014 Teil 2) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 14. August 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 – 2014
Teil 2**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 253/2013 vom 16. Dezember 2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 27 000 000 Euro (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Bildungs-SWAp ESSP-FASE“ bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
- b) „Management Consultant für den Bildungs-SWAp (Phase 2) / Begleitmaßnahme“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragspartnern auf gütliche Weise beigelegt.

Artikel 6

- 1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- 2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Maputo am 14. August 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Philipp Schauer

Für die Regierung der Republik Mosambik

Henrique Alberto Banze

Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Januar 2015

Das in Maputo am 6. November 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2014) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 6. November 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Schreiben der Botschaft vom 18. Juli 2011 und 3. Juni 2014) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Beteiligung am gemeinschaftlichen Programm für makroökonomische Unterstützung“ (variable Tranche für das mosambikanische Haushaltsjahr 2014) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Be-

gleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren (betrifft 1 000 000 Euro aus dem Zusagejahr 2011) und sieben Jahren (betrifft 1 000 000 Euro aus dem Zusagejahr 2013) nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag des Jahres 2011 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019. Für den Betrag des Jahres 2013 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhabens verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 (betrifft 1 000 000 Euro aus dem Zusagejahr 2011) und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 (betrifft 1 000 000 Euro aus dem Zusagejahr 2013).

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luft-

verkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragspartnern auf gütliche Weise beigelegt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Maputo am 6. November 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Philipp Schauer

Für die Regierung der Republik Mosambik

Oldemiro Balói

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0
Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40
Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0
Satz, Druck und buchbindische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.
Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.
Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Jetzt
erhältlich

Einbanddecken Bundesgesetzblatt 2014

Teil I: 34,00 €

(2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 18,00 €

(1 Einbanddecke) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen rot, Rücken schwarzes Bibliotheksleinen mit Goldprägung (passend zu Ihrer bestehenden Sammlung)

Hinweis: Neben dem Einzelbezug können die Einbanddecken für Teil I und Teil II auch im Abonnement bezogen werden. Als Abonnent erhalten Sie die Einbanddecken für Teil I und Teil II ohne gesonderte Bestellung zugeschickt.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2014 des Bundesgesetzbuchs Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzbuchs 2015 Teil I Nr. 1 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Fax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de